



**Universität
Zürich^{UZH}**

**Rechtswissenschaftliches
Institut**

Lehrstuhl für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht Lehrstuhl für Handels-, Wirtschafts- und Europa-
recht

Prof. Dr. iur. Rolf Sethe, LL.M.
Rämistrasse 74 / 12
CH-8001 Zürich
Telefon +41 44 634 50 24
Telefax +41 44 634 43 92
www.rwi.uzh.ch/sethe/

Prof. Dr. iur. Andreas Heinemann
Rämistrasse 74 / 40
CH-8001 Zürich
Telefon +41 44 634 15 52
Telefax +41 44 634 15 89
www.rwi.uzh.ch/heinemann/

Übungen im Handels- und Wirtschaftsrecht

**Frühjahrssemester 2017
(Bachelor-Veranstaltung, Nr. 4266-4269)**

Prof. Dr. iur. Kern Alexander
OA Dr. iur. Damiano Canapa
PD Dr. iur. Stefan Knobloch
Prof. Dr. iur. Hans-Ueli Vogt
Prof. Dr. iur. Andreas Heinemann
Prof. Dr. iur. Simon Schlauri
Prof. Dr. iur. Peter Picht

Wichtige Informationen

Allgemeines

- Die Übungen sind Bestandteil des Pflichtmoduls "Handels- und Wirtschaftsrecht". Die Anwesenheit an den Übungsveranstaltungen sowie die Abgabe und das Bestehen eines Falles ist **nicht** Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Modulprüfung am Ende des FS 17. Für den Besuch der Übungen ist keine Einschreibung nötig.
- Im Rahmen der Übungen kann einer der untenstehenden Fälle gelöst und eingereicht werden. Eine genügende Leistung wird als „schriftliche Fallbearbeitung“ im Aufbaustudium angerechnet.

Schriftliche Fallbearbeitung

- Es muss nur **eine** Fallbearbeitung verfasst werden.
- Die **Anmeldung** erfolgt **zwingend** über die Plattform **OLAT**. Der entsprechende **Link** findet sich auf den Lehrstuhlwebseiten Heinemann und Sethe.
- Die **Wahl** des zu bearbeitenden Falles ist grundsätzlich frei und erfolgt durch **Einschreibung in die entsprechende Gruppe** (Fall 1 – 7) auf der Plattform OLAT.
- Die **maximale Anzahl Teilnehmer** pro Gruppe beträgt 20 Personen. Es gilt dabei das Prinzip „first-come-first-served“.
- Sind **keine freien Plätze** mehr vorhanden, erfolgt eine Einschreibung in der Gruppe „**Warteliste**“. Die Teilnehmer werden dann gleichmässig auf die Gruppen 1 – 7 verteilt. Es besteht keine Wahlmöglichkeit der Teilnehmer.
- Die **An- und Abmeldung** auf OLAT hat **von Mittwoch 14. Dezember 2016 12.00 Uhr bis Dienstag 31. Januar 2017 12.00 Uhr** zu erfolgen.
- Für die Bearbeitung der Falllösung sind die untenstehenden **Mindestanforderungen einzuhalten**.
- **Abgabedatum ist der 1. März 2017**. Massgebend ist das Datum des Poststempels sowie der Eingang der elektronischen Arbeiten.
- Die **Abgabe** der Arbeiten erfolgt auf dem Postweg, per A-Post (nicht eingeschrieben) direkt an den für den Fall **zuständigen Dozenten**. Die jeweilige Adresse ist untenstehender Liste zu entnehmen. Die Arbeit soll nicht gebunden, sondern bloss mit einer Heftklammer verbunden sein.
- Die Fallbearbeitung ist zudem in **elektronischer Form** (Word und PDF) an den **zuständigen Dozenten** zu senden. Bitte **benennen** Sie die elektronische Version Ihrer Fallsammlung wie folgt:
 - Name_Vorname_HaWi-Fall Nr.x_FS17.docx oder .pdf
 - z.B: Meier_Hans_HaWi-Fall Nr.2_FS17.docx oder .pdf
- Die **Rückgabe** der korrigierten Fallbearbeitung erfolgt in der Übungsstunde beim zuständigen Dozenten in der zugeteilten Gruppe.
- Gemäss dem Merkblatt der Fakultät werden sämtliche 7 Fälle ausschliesslich dem **Privatrecht** im weiteren Sinn zugeordnet

Zeit und Ort der Übungsveranstaltungen

Jeweils am Donnerstag 12.15 - 13.45 Uhr

Die Gruppeneinteilung erfolgt verbindlich nach dem ersten Buchstaben des Nachnamens.

Gruppe A: Nachname A - F

Gruppe B: Nachname G - N

Gruppe C: Nachname O - T

Gruppe D: Nachname U - Z

Der Zeitplan inkl. Raumzuteilung wird kurz vor Semesterbeginn auf den Webseiten der Lehrstühle Heinemann und Sethe aufgeschaltet.

Kontakt bei Fragen

- Kontaktieren Sie bitte bei Fragen, die Ihren Fall, die Korrektur oder die Fallrückgabe betreffen, den **zuständigen Dozenten**.
- Wenn Sie Fragen haben, welche die Gesamtorganisation der Übungen betreffen, wenden Sie sich bitte an die **Lehrstühle Heinemann** und **Sethe**.

Zuständigkeiten und Zustellorte

Liste Zustellorte und Zuständigkeiten:	
Fall 1:	Fall 2:
Lehrstuhl Alexander Universität Zürich Rechtswissenschaftliches Institut Rämistrasse 74 / 22 8001 Zürich Ist.alexander@rwi.uzh.ch	PD Dr. iur. Stefan Knobloch Walder Wyss AG Seefeldstrasse 123 Postfach 8034 Zürich stefan.knobloch@walderwyss.com
Fall 3:	Fall 4:
Lehrstuhl Vogt Universität Zürich Rechtswissenschaftliches Institut Rämistrasse 74 / 35 8001 Zürich Ist.vogt@rwi.uzh.ch	OA Dr. iur. Damiano Canapa Universität Zürich Rechtswissenschaftliches Institut Rämistrasse 74 / 54 8001 Zürich damiano.canapa@rwi.uzh.ch
Fall 5:	Fall 6:
Lehrstuhl Heinemann Universität Zürich Rechtswissenschaftliches Institut Rämistrasse 74 / 40 8001 Zürich Ist.heinemann@rwi.uzh.ch	Prof. Dr. iur. Simon Schlauri Ronzani Schlauri Anwälte Technoparkstrasse 1 8005 Zürich schlauri@ronzani-schlauri.com
Fall 7:	
Lehrstuhl Picht Universität Zürich Rechtswissenschaftliches Institut Freiestrasse 15 8032 Zürich Ist.picht@rwi.uzh.ch	

Mindestanforderungen für die schriftliche Fallbearbeitung

1. Die Arbeit umfasst:
 - ein **Deckblatt**: Es enthält unten die Angabe von Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse, Semesterzahl, Studienrichtung (iur./oec.) und Matrikel-Nr. des Verfassers. In der Mitte ist der Titel der Veranstaltung, die Nummer des bearbeiteten Falles und der Name des Dozenten anzugeben;
 - ein Inhalts-, ein Literatur- und ein Abkürzungsverzeichnis;
 - den Sachverhalt;
 - die **Lösung** des Falles;
 - die Angabe der **Anzahl Zeichen** (siehe hierzu sogleich), das **Datum** und die **Unterschrift** auf der letzten Seite;
 - Unterzeichnete Plagiatserklärung auf der letzten Seite.
2. Die Lösung des Falles darf den Umfang von 34'000 Zeichen (inkl. Leerzeichen; inkl. Fussnoten) nicht überschreiten. Es sind Seitenzahlen anzubringen.
3. Die Blätter sollen nur auf einer Seite beschrieben werden; rechts ist ein breiter Rand (ca. 5 cm) für Korrekturen freizulassen.
4. Die Arbeit ist durch Titel und Abschnitte klar zu gliedern. Der Aufbau soll den Gedankengang widerspiegeln.
5. Einer klaren Sprache, dem gut verständlichen Satzbau, der einwandfreien Orthographie und der korrekten Interpunktion ist grosse Aufmerksamkeit zu schenken.
6. Unnötige, verallgemeinernde und weitschweifige Ausführungen sind generell zu vermeiden. Bei der Lösung des Falles ist allein vom vorgegebenen Sachverhalt auszugehen. Es sollen keine Fragen beantwortet werden, die nicht in der Aufgabenstellung enthalten sind und deren Beantwortung nichts zur Lösung des Falles beiträgt. Achten Sie auf eine klare Subsumtion!
7. Der Fall ist aufgrund des Gesetzes zu bearbeiten. Wo das Gesetz auslegungsbedürftig ist oder Lücken aufweist, müssen Literatur und Judikatur zu Hilfe gezogen werden.
8. Die Arbeit in Gruppen ist zulässig und zweckmässig. **Allerdings muss jede Fallbearbeitung eine selbstständige und eigenständige Arbeit darstellen**, damit sie angenommen werden kann. Bearbeitungen des gleichen Falles werden von den Dozenten auf Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten überprüft.
9. Es wird dringend angeraten, sich an Empfehlungen in Fachbüchern zur juristischen Arbeitsweise zu halten, wie z.B. FORSTMOSER PETER / OGOREK REGINA /

SCHINDLER BENJAMIN: Juristisches Arbeiten, neueste Auflage (5. Auflage, Zürich 2014).

10. Die Fälle sind nach der anerkannten Methodik der Fallbearbeitung zu lösen (bei FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER beschrieben auf S. 71 ff.).
11. Das Literaturverzeichnis hat sämtliche zitierten Kommentare, Lehrbücher, Zeitschriftenaufsätze u. dgl. in alphabetischer Reihenfolge der Verfassernamen zu enthalten. Nicht aufzuführen sind Gesetze und Gerichtsentscheide.
12. Die Zitierweise soll einheitlich und korrekt sein. Das vollständige Zitat eines Werkes hat nur im Literaturverzeichnis zu erfolgen. Innerhalb des Textes kann abgekürzt werden, sofern sich dadurch keine Verwechslungen ergeben. Für das Literaturverzeichnis und das Zitieren von Literatur sei verwiesen auf FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER, S. 64 ff., 382 ff.; Hinweise zum Zitieren von Judikatur finden sich auf S. 372 ff. dieses Werkes.
13. Die Plagiatshinweise der Fakultät sind zwingend zu berücksichtigen.

Achtung: Für Fallbearbeitungen bei Prof. Dr. A. Heinemann (Fall 5) ist das Merkblatt zum Verfassen einer rechtswissenschaftlichen Fallbearbeitung zwingend zu berücksichtigen (abrufbar unter <http://www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/heinemann/merkblaetter/MerkblattFallbearbeitung.pdf>).

Prof. Dr. iur. Kern Alexander

Fall 1 (Börsengesellschaftsrecht)

Die Aktiengesellschaft Atlas Holding AG (A AG) ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Pfäffikon SZ. Der statutarische Zweck der Gesellschaft liegt in der Beteiligung an sowie der Leitung und Finanzierung von Unternehmungen im In- und Ausland. Das Kerngeschäft der Industrie- und Dienstleistungsholding, welches operativ massgeblich über weltweite Tochtergesellschaften betrieben wird, liegt im Bereich der Maschinenherstellung.

Ihr Aktienkapital beträgt CHF 6'800'000 und ist eingeteilt in 68'000'000 vollständig liberierte Namenaktien à CHF 0.10 Nennwert. Alle Aktien sind an der SIX Swiss Exchange AG (SIX) kotiert. An der Atlas Holding AG sind die Familie Busslinger (B) mit 11.2% der Stimmrechte, die Familie Cortesi (C) mit 12.5% der Stimmrechte, sowie die Familie Delafontaine (D) mit 8.1% der Stimmrechte beteiligt. Sie entscheiden sich, ihre Stimmrechte zu bündeln und schliessen daher einen Aktionärsbindungsvertrag ab, in welchem sie ihre einheitliche Stimmrechtsausübung an der Generalversammlung bestimmen. Eugen (E) hält 7.1% der Stimmrechte. François (F) hält 10.3% der Stimmrechte.

Am 31. Januar 2017 findet eine Generalversammlung statt, an der über eine Statutenänderung abgestimmt werden soll. Die neu vorgeschlagene Statutenklausel lautet wie folgt:

„Art. 30: Ausschluss der Angebotspflicht

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes wird im Sinne von Art. 125 Abs. 4 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) vom 19. Juni 2015 wegbedungen.“

Die Statutenänderung wird mit einem qualifizierten Mehr angenommen.

Am 30. Mai 2017 lernen die Familien den CEO der Giant Investments AG (G AG) kennen. Dieser unterbreitet den Familien B, C und D und Eugen ein Übernahmeangebot für ihre sämtlichen Aktien. Das Angebot ist sehr lukrativ, da er ihnen eine Prämie von 20% über dem Börsenkurs der Aktien anbietet, allerdings nur unter der Bedingung, dass alle (B, C, D, und E) verkaufen. Der Minderheitsaktionär François erfährt von diesem Angebot. Er möchte ebenfalls davon profitieren.

Frage 1: Sind der Zusammenschluss der Familiengruppen und das Übernahmeangebot von Giant Investments AG meldepflichtig? (15%)

Frage 2: Müssen die Familien aufgrund ihres Zusammenschlusses ein Übernahmeangebot unterbreiten? Wie sieht es aus mit der Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots an alle Aktionäre durch die Giant Investments AG? (30%)

Frage 3: François möchte am 1. Juni 2017 den Generalversammlungsbeschluss vom 31. Januar 2017 anfechten. Wird er erfolgreich sein? Prüfen Sie die Voraussetzungen. (30%)

Variante:

Im September 2017 kauft die G AG die Aktien der Familien B, C, D und die Aktien von E. In der Folge lässt G AG mit ihrer qualifizierten Mehrheit eine Vinkulierungsklausel in die Statuten der A AG einführen. Die Klausel statuiert, dass der Verwaltungsrat einen Erwerber von Namenaktien als Vollaktionär ablehnen darf, soweit der Erwerber bereits über mehr als 5% der Stimmen des Namenaktienkapitals verfügt oder soweit er nach der Eintragung über mehr als 5% verfügen würde. Im November 2018 verkauft G AG ihre Aktien an Hammurabi Capital AG (H AG).

Frage 4: Welche Auswirkung hat die Vinkulierungsklausel auf die Stimmrechte von Giant Investments AG anlässlich der Einführung der Klausel und auf Hammurabi Capital AG nach dem Verkauf? (25%)

PD Dr. iur. Stefan Knobloch

Fall 2 (Personengesellschaftsrecht)

Frau Fischer (**F**) und Herr Vogel (**V**) haben gemeinsam Veterinärmedizin studiert und sind beide seit längerer Zeit als Tierärzte tätig. 2010 beschlossen sie gemeinsam eine Praxis für Kleintiermedizin zu eröffnen (die **Praxis**). Für einige Zeit führten sie die neue Praxis ohne die Zusammenarbeit zu formalisieren. Aber ein einheitliches Auftreten war ihnen von Beginn an wichtig, da sie ihre vereinte Fachkompetenz in der Öffentlichkeit bekannt machen wollten. Bereits bei Bezug der neuen Praxisräume im Jahr 2010 beschrifteten sie diese mit „Praxis Tierpfote“. Seither machen sie regelmässig in Tiermagazinen Werbung und versenden ihre Korrespondenz unter Verwendung von Briefpapier mit der Bezeichnung „Praxis Tierpfote“ im Briefkopf. Sie konnten ihre Kleintierpraxis erfolgreich am Markt positionieren. Bereits im Jahr 2012 beschäftigten sie fünf weitere Tierärzte, sechs tiermedizinische Praxisassistenten, eine Angestellte für den Empfang sowie eine Angestellte für die administrative Arbeit und Buchhaltung. Der administrative Aufwand nahm denn auch stetig zu, insbesondere seit im Jahr 2013 ein Notfalldienst eingeführt wurde.

Im Jahr 2014 schlossen F und V auf Anraten eines befreundeten Juristen einen Vertrag ab, der die Zusammenarbeit regeln sollte. Die als „Partnerschaftsvertrag“ bezeichnete Vereinbarung, die F und V selbst entwarfen, enthielt unter anderem die folgende Bestimmung:

„Die Vertragsparteien halten das Vermögen der „Praxis Tierpfote“ als einfache Gesellschafter zur gesamten Hand.“

Vom befreundeten Juristen darauf angesprochen, ob sie ihre Praxis eigentlich im Handelsregister eingetragen hätten, meinten F und V, dies sei doch für eine Tierarztpraxis nicht nötig.

Sissi (**S**) ist stolze Besitzerin einer Savannah-Katze. Für ihren geliebten Kater, den sie auf den Namen Kasimir taufte, bezahlte sie beim Kauf im Jahr 2014 CHF 10'000. Anfang Dezember 2016 wurde Kater Kasimir immer apathischer. Am Sonntag, 12. Dezember 2016 ging S besorgt in die Praxis, auf die sie aufgrund eines Inserats in einer Katzenzeitschrift aufmerksam wurde. An diesem Sonntag hatte F Notfalldienst. Eine erste Untersuchung ergab, dass Kater Kasimir einen bösartigen Tumor hatte. F versicherte S, sie sei spezialisiert auf Kleintierchirurgie und habe schon viele Tumore bei Katzen erfolgreich operativ entfernt. Am besten nehme sie den einfachen Routineeingriff sofort vor. Nachdem F mehrmals bestätigt hatte, sie sei Spezialistin auf diesem Gebiet, stimmte S der Operation von Kater Kasimir zu. Leider überschätzte F ihre Fähigkeiten. Das letzte Mal hatte sie eine solche Tumoreroperation während ihrer Ausbildung vor 15 Jahren durchgeführt. Während der Operation realisierte F, dass diese alles andere als Routine war. Sie wurde nervös und beging einen schweren Kunstfehler. Kater Kasimir starb noch auf dem Operationstisch. S ist am Boden zerstört und wütend auf die „Praxis Tierpfote“, insbesondere nachdem ein auf Kleintierchirurgie spezialisierter Tierarzt ihr sagte, die Überlebenschancen von Kater Kasimir

wären bei einem fachmännischen Eingriff durch einen wahren Spezialisten sehr hoch gewesen und man hätte problemlos einige Tage mit der Operation zuwarten können. Nachdem S den ersten Schock verarbeitet hat, beginnt sie sich finanzielle Überlegungen zu machen. Zwar verzichtet die Praxis auf Rechnungstellung für die Operation, aber S möchte in Anbetracht des Kunstfehlers für den Verlust von Kater Kasimir entschädigt werden.

Frage 1: Welche Ansprüche stehen S gegen F und/oder die Praxis zu? S möchte vor allem wissen, gegen wen sie vorgehen kann und warum.

Aufgrund des Rechtsstreits mit S verschlechtert sich das Verhältnis zwischen F und V. V ist erbost über das unprofessionelle Verhalten von F bei der Behandlung von Kater Kasimir und nimmt diese immer mehr als inkompetent wahr. Da S sich in diversen Tierforen im Internet negativ über die „Praxis Tierpfote“ und den Kunstfehler von F äussert, verliert die Praxis einen beträchtlichen Teil ihrer Kundschaft. V möchte F loswerden, da sie Schuld an der Situation sei. F widersetzt sich einem einvernehmlichen Ausscheiden.

Frage 2: Kann V gegen den Willen von F die Praxis alleine weiterführen?

V und F können sich doch noch einigen, dass F ausscheidet und V die Praxis alleine weiterführt. Da F eine beträchtliche Summe als Abfindung erhält, hat die Praxis nun finanzielle Schwierigkeiten. Die Animal Health AG (**AH AG**), eine im tiermedizinischen Bereich tätige Gesellschaft, möchte die „Praxis Tierpfote“ unterstützen und sich aktiv beteiligen. Zum einen stellt die AH AG CHF 200'000 für dringend erforderliche Investitionen zur Verfügung. Zum anderen wirkt sie gemeinsam mit V aktiv an der Führung der Praxis mit. Mit ihrem grossen betriebswirtschaftlichen Erfahrungsschatz kann sie wichtige strategische Impulse geben. V und die AH AG beraten sich regelmässig und treffen wichtige Entscheide gemeinsam. Die AH AG ist auch am Gewinn und Verlust der Praxis beteiligt. Die AH AG überzeugt V, dass sie die Praxis im Handelsregister eintragen lassen sollten. Sie einigen sich darauf, die Praxis als Kollektivgesellschaft unter der Firma „Praxis Tierpfote, V & Co KIG“ anzumelden. Der Handelsregisterführer verweigert jedoch die Eintragung.

Frage 3: Haben V und die AH AG einen Anspruch auf Eintragung der Praxis gemäss Anmeldung?

Hinweis zur Falllösung: Fokussieren Sie bei der Bearbeitung des Falles auf gesellschaftsrechtliche Themen. Soweit vertrags- oder deliktsrechtliche Aspekte relevant sind, können Sie diese cursorisch behandeln. Bitte gehen Sie bei der Beantwortung der Fragen nach der Anspruchsmethode vor und vermeiden Sie allgemeine Ausführungen (beispielsweise in Vorbemerkungen), die für die Falllösung und Ihre Begründung der Antworten keine Bedeutung haben. Die Antworten sind zu begründen.

Prof. Dr. iur. Hans-Ueli Vogt

Fall 3 (Aktienrecht)

Die Zurich Design AG verkaufte trendige Möbel. Sie betrieb in der Deutschschweiz sieben Geschäfte, zwei in Zürich, eines in Küsnacht, eines in Winterthur, eines in Basel, eines in Bern und eines in St. Gallen. Sie beschäftigte insgesamt 52 Mitarbeiter.

Während die Geschäfte noch vor etwa zehn Jahren gut liefen, sind die Umsätze in den letzten sechs Jahren ständig zurückgegangen. Immer grösser wurde der Druck aufgrund der Möbelhäuser im grenznahen Ausland. In den letzten drei Jahren (2014-2016) schloss die Gesellschaft das Geschäftsjahr jeweils mit einem Verlust ab.

Die Zurich Design AG war 2003 von den drei Geschwistern Gubler gegründet worden. Zwei Jahre später beteiligte sich die Swiss Equity Partners AG, eine Private-Equity-Gesellschaft, im Rahmen einer Kapitalerhöhung an der Zurich Design AG. Sie übernahm dabei eine Beteiligung von 25%. Die drei Geschwister besaßen je 25% der Aktien. Durch Vertrag mit den Geschwistern Gubler wurden der Swiss Equity Partners AG zwei der sechs Sitze im Verwaltungsrat zugesichert. Neben den beiden Vertretern der Swiss Equity Partners AG und den drei Geschwistern gehörte dem Verwaltungsrat auch ein Anwalt an, der mit den Geschwistern Gubler bekannt ist. Verwaltungsratspräsident war Peter Gubler, das älteste der drei Geschwister.

Schon Anfang 2014 hatte die Zurich Design AG zeitweise nicht mehr genügend flüssige Mittel. Sie konnte im ersten Quartal 2014 ihre Lieferanten nicht fristgerecht bezahlen. Die Swiss Equity Partners AG gewährte der Gesellschaft darum am 1. Juli 2014 ein Darlehen in der Höhe von Fr. 700'000.-. Gleichzeitig wurde im Rahmen einer ausserordentlichen Generalversammlung ein weiterer Vertreter der Swiss Equity Partners AG in den Verwaltungsrat der Zurich Design AG gewählt, während der Anwalt aus dem Verwaltungsrat zurücktrat.

Im Frühling 2015 brauchte die Zurich Design AG weitere finanzielle Unterstützung. Am 1. April 2015 erhöhte darum die Swiss Equity Partners AG ihr Darlehen auf Fr. 1,1 Mio. Zudem zeichnete sie neue geschaffene Aktien der Zurich Design AG im Umfang von Fr. 200'000.-. Sie hielt deshalb nun 55% des Aktienkapitals. Neu wurde einer der Vertreter der Swiss Equity Partners AG im Verwaltungsrat der Zurich Design AG zu dessen Präsidenten gewählt.

Die Geschäfte liefen weiter schlecht. Der Verwaltungsrat der Zurich Design AG beschloss darum im Dezember 2015 verschiedene Spar- und Sanierungsmassnahmen. Unter anderem wurden die Filialen in Basel, St. Gallen und Küsnacht geschlossen und die dort angestellten Mitarbeiter entlassen. Dennoch stellte der Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 6. September 2016 die Überschuldung der Gesellschaft fest und entschied, so rasch wie möglich alles Nötige vorzukehren, um den Richter nicht benachrichtigen zu müssen und den Konkurs abzuwenden. Darum beschloss er an dieser Sitzung, dass an einer ausserordentlichen Generalversammlung am 28. September 2016 das Aktienkapital um weitere Fr. 300'000.- erhöht werden solle, wobei die Swiss Equity Partners AG die neuen Aktien zeichnen und durch Verrechnung mit

dem entsprechenden Anteil ihres Darlehens liberieren würde. Zudem sollte die Zurich Design AG der Swiss Equity Partners AG Fr. 500'000.- zurückzahlen und die Swiss Equity Partners AG im Übrigen auf den Betrag von Fr. 300'000.- verzichten.

Die Geschwister Gubler gerieten sich in die Haare darüber, ob sie sich dieser Kapitalerhöhung widersetzen sollten. An ihrer Sitzung, die sie entsprechend dem unter ihnen bestehenden Aktionärbindungsvertrag im Hinblick auf die Verwaltungsratssitzung vom 6. September 2016 und die Generalversammlung vom 28. September 2016 durchführten, beschlossen die Geschwister mit den Stimmen der Brüder Peter und Oliver, aber gegen den Willen ihrer Schwester Melanie, die Kapitalerhöhung abzulehnen. (Melanie Gubler ist die neueste Affäre von Joe Delano, dem CEO von Swiss Equity Partners, was ausser den beiden jedoch niemand weiss.) Sowohl an der Verwaltungsratssitzung als auch in der Generalversammlung stimmte Melanie Gubler für die Kapitalerhöhung, Peter und Oliver Gubler stimmten dagegen. Die Kapitalerhöhung wurde in der Folge von der Generalversammlung beschlossen.

Frage 1: Peter und Oliver Gubler fechten den Generalversammlungsbeschluss vom 28. September 2016 an. Werden sie Erfolg haben? (Die Anfechtungsfrist ist gewahrt.)

Joe Delano gelang es dank seiner Grosszügigkeit, die Gebrüder Gubler zum Rückzug ihrer Klage zu bewegen. Die Kapitalerhöhung wurde darum durchgeführt, das Darlehen der Swiss Equity Partners AG im vereinbarten Umfang zurückbezahlt, und diese verzichtete umgekehrt vereinbarungsgemäss auf den Restbetrag von Fr. 300'000.-.

Am 25. Mai 2017 beschliesst der Verwaltungsrat der Zurich Design AG, den Richter wegen Überschuldung zu benachrichtigen, nachdem eine Sanierung der Gesellschaft nicht mehr möglich erscheint. Der Richter eröffnet am 3. Juni 2017 den Konkurs.

Frage 2: Die Konkursverwaltung will die Verwaltungsratsmitglieder der Zurich Design AG sowie die Swiss Equity Partners AG für den Schaden verantwortlich machen, der der Gesellschaft bzw. ihren Gläubigern entstanden ist. Wird die Konkursverwaltung Erfolg haben?

OA Dr. iur. Damiano Canapa

Fall 4 (GmbH-Recht)

Die Brüder A, B und C haben vor, eine GmbH zu gründen („A, B, C Informatics GmbH“) mit dem Ziel, ein Softwareprogramm im Bereich des Internet of Things (IoT) zu entwickeln und zu verkaufen. A und B haben an der ETH Zürich Informatik studiert, während C seit mehreren Jahren in einer Investmentbank tätig ist. A, B und C melden sich bei Ihnen mit den folgenden Anliegen:

- Da A und B nur beschränkte Mittel zur Verfügung stehen, möchten sie so wenig Geld wie möglich investieren. C wird CHF 60'000 in die Gesellschaft investieren. Jeder Gesellschafter soll aber nur einen Stammanteil besitzen.
- Das Stimmrecht der Gesellschafter soll nicht von der Höhe der Investition abhängen. Jeder Gesellschafter soll in der Gesellschafterversammlung, wenn möglich, eine Stimme haben.

Frage 1: Wie können Sie A, B und C bei der Gründung ihrer GmbH helfen? Erklären Sie welche Art von Klauseln die Statuten erhalten müssen betreffend Kapital, und Stimmrecht. *Sie müssen keine Statutenklauseln formulieren, sondern erläutern wie die Wünsche der Gesellschafter mit dem GmbH-Recht vereinbar sind und mögliche Begrenzungen betonen.*

Im Zusatz zu den schon besprochenen Elementen halten die Statuten u.a. noch folgendes fest:

Art. 7: Abtretung von Stammanteilen

¹ *Die Übertragung eines Stammanteils innerhalb eines Stammes der Familie von A, B und C (Stammangehörige in ab- und aufsteigender Linie) ist jederzeit ohne Einschränkung möglich.*

² *Die Mehrheit der Gesellschafter muss der Übertragung eines Stammanteils ausserhalb eines Stammes zustimmen.*

Art. 12: Nebenleistungen

Der Gesellschafter C verpflichtet sich, der Gesellschaft Fr. 120'000.- kostenlos zu überlassen, falls die Gesellschaft in Schieflage gerät und die Geschäftsführung der Gesellschaft ihn dazu auffordert.

Art. 18: Treuepflicht und Konkurrenzverbot

¹ *Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.*

² *Die Gesellschafter verpflichten sich, weder auf eigene Rechnung ein Geschäft zu betreiben, welches mit den Aktivitäten der A, B, C Informatics GmbH in Konkurrenz steht, noch in einem solchen Geschäft als Arbeitnehmer oder in anderer Weise tätig zu sein. Diese Pflicht gilt weiterhin während zwei Jahren nach dem Austritt aus der Gesellschaft.*

Während mehreren Jahren bezahlt die *A, B, C Informatics GmbH* A, B und C hohe Dividenden aus. Aufgrund einer verschärften Konkurrenz auf dem Markt des IoT werden die Gewinne der GmbH dieses Jahr voraussichtlich stark sinken, was die Höhe der Dividende negativ beeinflussen wird. Sie wird wohl wenige hundert Franken nicht übersteigen. A und B werden dadurch zunehmend besorgt. Beide Gesellschafter haben nämlich private Kredite, die sie ohne die hohen Dividenden der *A, B, C Informatics GmbH* vielleicht nicht zurückbezahlen können. A und B verlangen deswegen von C im Laufe einer Geschäftsführungssitzung, dass er seiner Nachschusspflicht gemäss Art. 12 der Statuten nachkommt.

Frage 2: Kann sich C gegen die Auszahlung der Fr. 120'000.- zu Wehr setzen?

Nach dieser Zwischenhandlung kommt es immer häufiger zu Streitigkeiten zwischen A, B, einerseits und C andererseits. Irgendwann hält C die Lage nicht mehr aus und verkauft D, seinem Sohn, seinen Stammanteil. D möchte zwei Wochen nach der Übertragung des Stammanteils an der nächsten Gesellschafterversammlung teilnehmen, wogegen sich A und B wehren. A und B erklären insbesondere, dass sich D nicht in derselben finanziellen Lage befindet wie C.

Frage 3: Können sich A und B erfolgreich gegen die Teilnahme von D an der Gesellschafterversammlung wehren?

Sachverhaltsvariante: Gehen Sie davon aus, dass A, B und C bei der Gründung der Gesellschaft E, einen im Start-Up-Bereich erfahrenen Experten, rechtmässig als Geschäftsführer eingesetzt haben. E ist mit der zwischenzeitlich erfolgten Übertragung des Stammanteils von C an D nicht einverstanden, da er mit B und D regelmässig Streit hat. Aus diesem Grund kündigt E ein paar Wochen nach dem Ausscheiden von C sein Arbeitsverhältnis mit der *A, B, C Informatics GmbH*. Dreizehn Monate später gründen C und E zusammen eine AG, die IoT Softwareprogramme entwickeln und verkaufen soll. A, B und D ärgern sich über diesen neuen Wettbewerber und verlangen, dass C und E ihre Tätigkeit in dieser Gesellschaft aufgeben.

Frage 4: Müssen C und E ihre Tätigkeit aufgrund von Art. 18 Abs. 2 der Statuten einstellen? Untersuchen Sie diese Frage nur unter der Perspektive des Gesellschaftsrechts.

Prof. Dr. iur. Andreas Heinemann

Fall 5 (Kartellrecht): Patente im Wettbewerb

Die Sana AG mit Sitz in Basel ist ein international tätiges Pharmaunternehmen. Sie stellt neben weiteren Medikamenten ein Leukämiepräparat mit dem Handelsnamen "Antileuk" her und besitzt in der Schweiz in diesem Bereich einen Marktanteil von 45 Prozent. Neben der Sana AG existieren drei weitere Unternehmen, welche vergleichbare Pharmazeutika produzieren.

Das Medikament "Antileuk" basiert auf dem komplexen Molekül "Leukinib". Für dieses Molekül ist die Sana AG Inhaberin des Patents A, welches sie bereits 1995 beim Europäischen Patentamt (EPA) mit Wirkung für alle Vertragsstaaten der Europäischen Patentorganisation (EPO) angemeldet hat. Das EPA erteilte der Sana AG das angemeldete Patent im Jahr 2000.

Im letzten Jahr zogen verschiedene Generikahersteller, darunter auch die Vivus AG, immer wieder einen Markteintritt in der Schweiz mit Leukämiemedikamenten auf der Basis von "Leukinib" in Erwägung und stellten zu diesem Zweck bereits beträchtliche Mengen solcher Generika zu "Antileuk" her. Die Sana AG ging hiergegen unter Hinweis auf ihr Likinib-Patent und auf verwandte, später erteilte Patente auf Likinib-Modifikationen und -Herstellungsprozesse vor. Momentan ist unklar, ob solche patentrechtlichen Ansprüche bestehen.

Im Sommer 2015 traf die Sana AG dann eine Vereinbarung mit der Vivus AG: Hierin wird festgehalten, dass die Sana AG bereit ist, ihre (allfälligen) Patentverletzungsansprüche zurückzuziehen. Zusätzlich willigt die Sana AG ein, der Vivus AG eine Summe von 15'000'000.– CHF zu bezahlen. Als Gegenleistung verlangt die Sana AG von der Vivus AG allerdings, dass diese in den kommenden Jahren nicht in den Markt eintritt und keinerlei Produkte basierend auf "Leukinib" verkauft. Überdies kauft die Sana AG sämtliche Generikavorräte der Vivus AG auf.

Die WEKO erlangt Kenntnis von den betreffenden Vereinbarungen zwischen der Sana AG und der Vivus AG und eröffnet daraufhin eine Untersuchung. Die Sana AG und die Vivus AG sind überhaupt nicht einverstanden: Sie bringen unter anderem vor, dass das Kartellgesetz aufgrund der staatlichen Regulierung des Pharmasektors sowie aufgrund des Vorrangs des Immaterialgüterrechts keine Anwendung finde. Zudem gehe es um einen Vergleich zur Beilegung von Patentstreitigkeiten. Vergleiche seien anerkannte Rechtsinstitute, und die Rechtsordnung betone an verschiedenen Stellen, dass Vergleiche begrüsst werden, um weiterführende Streitigkeiten zu vermeiden.

Frage 1: Ist das Verhalten der Sana AG und der Vivus AG mit Art. 5 KG vereinbar?

(Hinweis: Es sind nur materiell-rechtliche Aspekte zu prüfen.)

Das Untersuchungsverfahren der WEKO erhärtet den Verdacht von unzulässigen Wettbewerbsabreden. Mittels Verfügung vom 28. November 2016 hält die WEKO fest, dass die Absprache zwischen der Sana AG und der Vivus AG gegen das Kartellgesetz verstösst und belegt die beteiligten Unternehmen mit einer direkten Sanktion in Höhe von 18'000'000.– CHF bzw. 7'000'000.– CHF.

Die WEKO plant, ihre Verfügung zu publizieren. Der Text enthält neben Angaben zu den involvierten Parteien insbesondere Ausführungen zum Verfahrensgegenstand und zum Sachverhalt sowie die rechtliche Begründung. In der Verfügung ist unter anderem auch folgende E-Mail der Sana AG an die Vivus AG abgedruckt:

„[...] Von unserer Seite steht einem Vergleich bezüglich der Streitigkeiten um das Patent A nichts im Weg. Auch wir bevorzugen die einvernehmliche Erledigung dieser Angelegenheit. Gerne sind wir bereit, Ihnen für die endgültige Klärung unserer Konkurrenzsituation 15'000'000.– CHF zu entrichten [...].“

Die Sana AG und die Vivus AG sind über die Veröffentlichung der Verfügung im Allgemeinen und den Abdruck der internen E-Mail-Korrespondenz im Besonderen nicht erfreut. Beide Unternehmen ziehen rechtliche Schritte gegen die WEKO in Erwägung: Die Veröffentlichung der Verfügung und der E-Mail sei schlecht für ihr Image und habe negativen Einfluss auf ihre geschäftliche Tätigkeit.

Frage 2.1: Ist es der WEKO erlaubt, Verfügungen zu publizieren?

Frage 2.2: Darf die oben zitierte E-Mail veröffentlicht werden?

(Hinweis: Beantworten Sie die Fragen 2.1 und 2.2 unabhängig von Frage 1)

Achtung: Für Fallbearbeitungen bei Prof. Dr. A. Heinemann (Fall 5) ist das Merkblatt zum Verfassen einer rechtswissenschaftlichen Fallbearbeitung zwingend zu berücksichtigen (abrufbar unter <http://www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/heinemann/merkblaetter/MerkblattFallbearbeitung.pdf>).

Prof. Dr. iur. Simon Schlauri

Fall 6 (Lauterkeitsrecht)

Die L-Electronics GmbH betreibt seit Jahren unter der Domain l-electronics.ch einen Webshop für elektronische Haushaltartikel aller Art. Der Versand erfolgt an Schweizer Konsumenten. Heggli, der Geschäftsführer der L-Electronics GmbH, hat ein Konzept für eine Neugestaltung des Internetauftritts der L-Electronics GmbH entworfen.

Die Website soll einen Katalog der angebotenen Produkte enthalten, diese sollen zur Bestellung in einen „Warenkorb“ verschoben werden können, und um zu bestellen soll der Kunde auf der Seite „Kasse“ vorbeigehen, um die Bestellung aufzugeben und die Bezahlung vorzunehmen. Kunden sollen im System mit Benutzerkennung und Passwort registriert werden und später regelmässig mit E-Mails über aktuelle Sonderangebote informiert werden. Heggli hat auch bereits Kontakte mit einem Adresshändler aufgenommen, um weitere potenzielle Kunden mit seinen E-Mails ansprechen zu können.

Bekanntlich finden viele Käufer interessante Produkte heute über Internetsuchmaschinen. Heggli möchte daher seine Website so gestalten, dass sie bei einem Suchmaschinenaufruf mit den Begriffen „Elektronikartikel“ und „Haushaltelektronik“ möglichst weit oben in der Trefferliste erscheint. Um dieses „Suchmaschinenranking“ zu optimieren, werden diese Begriffe einerseits bewusst häufig bei der Gestaltung der Texte eingesetzt, andererseits aber auch in dutzendfacher Wiederholung als weisser Text auf weissem Grund am unteren Rand der jeweiligen Webseiten aufgeführt (der Text ist so für Besucher unsichtbar, bleibt aber für die Suchmaschinen sichtbar und beeinflusst so das Ranking).

Heggli ist der Auffassung, dass man vor allem dann bei einem Webshop einkauft, wenn einem dessen Name schon bekannt ist. Er möchte daher zusätzlich auf seinen Webseiten, ebenfalls weiss auf weiss, Hunderte von beliebigen Begriffen unterbringen, die gar keinen Zusammenhang zum Angebot erkennen lassen. Seine Seiten sollen in Suchmaschinen auch dann angezeigt werden, wenn man gar nicht nach Elektronik sucht, sondern nach den völlig anderen Begriffen, die er aufgeführt hat.

Ein recht erfolgreicher Konkurrent von L-Electronics, die n-tec AG, betreibt seit vielen Jahren eine Website unter n-tec.ch. Heggli hat zufällig herausgefunden, dass die URL n-tec.com noch verfügbar ist und hat diese für die L-Electronics GmbH reserviert. Er plant, Besucher der Domain n-tec.com auf die Website der L-Electronics zu leiten.

Im Weiteren möchte Heggli etwas tun, um den zunehmenden Retouren aus seinem Geschäft entgegenzuwirken: Immer öfter melden sich nämlich Kunden bei L-Electronics GmbH, die behaupten, eine ihnen ausgelieferte Bestellung nicht ausgelöst zu haben. Heggli möchte daher in seine AGB einen Passus integrieren, gemäss dem der Kunde im Bestreitungsfall den Beweis führen muss, dass er eine im System mit Benutzerkennung und Passwort des Kunden getätigte Bestellung nicht aufgegeben hat.

Herr Heggli möchte sich über mögliche juristische Hindernisse informieren, bevor er den Internetauftritt gemäss seinem Konzept entwickeln lässt. Dazu kommt er zu Ihnen.

Frage 1: Welche Tipps geben Sie Heggli aus materieller lauterkeitsrechtlicher Sicht?

Frage 2: Welche Möglichkeiten hat Konkurrent n-tec AG aus verfahrensrechtlicher Sicht, wenn Heggli seine Pläne in die Tat umsetzt? Prüfen Sie diese Frage unabhängig von der materiellen Rechtslage gemäss Frage 1.

Prof. Dr. iur. Peter Picht

Fall 7 (Kartellrecht)

Fall 1

Die Oculus AG ist ein Unternehmen mit Sitz in Dublin (Irland/EU), welches verschiedene Internet-Suchdienste (z.B. einen Preisvergleichsdienst über Online-Shopping-Websites) anbietet und über einen Marktanteil von 75% im Europäischen Wirtschaftsraum im Bereich von Suchmaschinen-Dienstleistungen verfügt. Die Monitor GmbH mit Sitz in Zürich (CH) ist eine Tochtergesellschaft der Oculus AG, die 100% des Gesellschaftskapitals hält und deren Vorsitzender der Geschäftsleitung als Präsident der Monitor GmbH fungiert; sie unterhält einen eigenen allgemeinen Internet-Suchdienst mit der Top level domain “.ch“, der einen Marktanteil von 75% in der Schweiz aufweist, und bietet im Auftrag der Oculus AG diese Dienstleistung auf dem schweizerischen Onlinemarkt an.

Um die Attraktivität des neuen spezifischen Preisvergleichsdienstes auch in der Schweiz zu steigern, erteilt die Oculus AG ihrer Tochtergesellschaft die Weisung, ihre Geschäftspolitik/Unternehmensstrategie dahingehend zu ändern, dass der Algorithmus ihres eigenen – bereits erfolgreichen – allgemeinen Online-Suchdienstes mit der top level domain “.ch“ stärker auf den spezifischen Preisvergleichsdienst der Monitor GmbH („Monitor Compare“) und dessen Inhalte ausgerichtet wird; im Vergleich zu den Diensten der Konkurrenz sei dieser für die Kunden ohnehin am günstigsten und das innovativste Vergleichsportal auf dem Schweizer Markt. Die stärkere „Verknüpfung“ der primär selbständigen Unternehmenssparten wäre daher sowohl für die Online-Kunden als auch für die Monitor GmbH von Vorteil. Die Monitor GmbH ist überzeugt vom Erfolg dieses Vorgehens und nimmt die entsprechenden Anpassungen vor; Monitor Compare verzeichnet hernach signifikante Zuwachsraten und floriert am Markt.

Die Principium AG ist ein Startup-Unternehmen mit Sitz in Zug (CH), welches ein vergleichbares Preisvergleichsportal wie die Monitor GmbH betreibt und auf dem gleichen Markt wie die Monitor GmbH tätig ist. Principium AG beschwert sich in der Folge, dass die eigenen Inhalte beim allgemeinen Online-Suchdienst der Monitor GmbH (i) nicht mehr auffindbar seien bzw. zumindest ohne erkenntlichen Grund im Suchranking deutlich herabgestuft worden seien. Im Gegensatz dazu würden die Inhalte und Angebote der Monitor Compare – unabhängig von ihrer Relevanz für die Benutzer des Suchdienstes – (ii) häufiger angezeigt und im Rahmen der allgemeinen Suchergebnisse besonders ansprechend am Beginn der Seite platziert sowie optisch speziell hervorgehoben.

Die Principium AG bittet Sie um Ihre Einschätzung der Rechtslage und unterbreitet Ihnen die folgenden Fragen zur gutachterlichen Prüfung:

Frage 1: Fällt der vorliegende Sachverhalt in den Geltungsbereich des schweizerischen Kartellgesetzes? Begründen Sie Ihre Entscheidung.

Frage 2: Sind die Handlungen der Oculus AG bzw. der Monitor GmbH mit Art. 5 bzw. Art. 7 KG vereinbar?

Fall 2

Die Alpkäse-Produktionsgenossenschaft „Swiss Cheese“ betreibt in der Gemeinde Ormont-Dessous (CH) einen unterirdischen Reifungskeller für die Käseproduktion mit einem Fassungsvermögen von 9'000 Laiben, welcher seinerzeit in die Walliser Alpen gesprengt werden musste. Die „Swiss Cheese“ Kooperative besteht aus 68 Mitglieder und produziert jährlich 445 Tonnen Käse. Der gleichnamige Hartkäse „Swiss Cheese“ hat im Jahre 1999 die geschützte Ursprungsbezeichnung („GUB/AOP“) im durch das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LWG) eingeführten Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben erhalten. Die Verwaltung der Kooperative erfolgt durch die ortsansässigen Milchbauern X, Y und Z. Die Voraussetzungen, unter denen eine GUB/AOP erteilt wird, werden durch ein sog. Pflichtenheft konkretisiert; dieses umschreibt z.B. den Namen des Erzeugnisses, das geographische Gebiet (Produktions-, Verarbeitungs- und Reifungszone) sowie die Herstellungsmethode und ist für alle Käsereien verbindlich, die ihre Produkte mit einer GUB/AOP kennzeichnen wollen.

Die SuperMilk AG mit Sitz in Meilen (CH) – eine Familien-Käserei zweier Brüder – produziert Hartkäse auf der Alp „Blue Mountain“, welche sich innerhalb der im Pflichtenheft der GUB/AOP „Swiss Cheese“ definierten Produktionszone befindet. Bislang nutzte die SuperMilk AG einen kleinen Reifungskeller in Corbeyrier (CH), einem Nachbardorf von Ormont-Dessous. Aufgrund seines maximalen Fassungsvermögen von 2'500 Laiben genügt dieser jedoch nicht den Anforderungen des Pflichtenheftes für die GUB/AOP „Swiss Cheese“, wonach eine Mindestkapazität des Reifungskellers von 3'000 Laiben verlangt wird.

Um ihren Hartkäse künftig ebenfalls mit der GUB/AOP „Swiss Cheese“ verkaufen zu können und die Laibe mit der entsprechenden Etikette kennzeichnen zu dürfen, ersucht die SuperMilk AG die Produktionsgenossenschaft „Swiss Cheese“ im Juni 2015 um Aufnahme in die Kooperative. Die Genossenschaft weist das Gesuch jedoch durch Beschluss der Verwaltung ab mit der Begründung, dass sie eine ausreichende Reifungskapazität für den Fall erhalten müsse, dass ein junger Landwirt aus der Gegend beitreten und seine Produktion einliefern möchte. Zwar existiert innerhalb der vom Pflichtenheft definierten Reifungszone ein anderer Keller, der den Anforderungen – insbesondere hinsichtlich der Mindestkapazität – der GUB/AOP „Swiss Cheese“ entsprechen würde. Dessen Eigentümer macht jedoch von der GUB/AOP keinen Gebrauch und lehnt es auch ab, die Produktion der SuperMilk AG aufzunehmen, um die Produktionsgenossenschaft „Swiss Cheese“ nicht zu konkurrieren. Die SuperMilk AG erhebt in der Folge Klage, weil sie sich durch das Verhalten der Produktionsgenossenschaft in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen und ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt sieht.

Der Instruktionsrichter des zuständigen Kantonsgerichtes bittet Sie um Ihre Einschätzung der Rechtslage und unterbreitet Ihnen die folgenden Fragen zur gutachterlichen Prüfung:

Frage 1: Nebst anderen Argumenten führt der Anwalt der Produktionsgenossenschaft in seinem Schriftsatz namentlich an, dass das KG aufgrund der Preis- und Kontingentvorschriften im Bereich der Milch- und Käsewirtschaft vorliegend keine Anwendung finden könne. Wie beurteilen Sie den Geltungs- und Anwendungsbereich des KG?

Frage 2: Sind die Handlungen der Produktionsgenossenschaft mit Art. 5 bzw. Art. 7 KG vereinbar?

Frage 3: Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten der Klage der SuperMilk AG?